

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Littering-Gebühr: Versteckte Steuern endlich entsorgen

Gemäss Art. 17 sowie Anhang Ziffer 2.2 des städtischen Abfallreglements vom 25. September 2005 werden für die Abfallentsorgung Grundgebühren, bemessen nach der Bruttogeschossfläche des Grundstücks, erhoben. Betriebe mit „erheblichem Publikumsverkehr“ sowie „Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung“ zahlen das 1.3-fache resp. das 2.0-fache der ordentlichen Grundgebühr. Der Gemeinderat begründet die höhere Belastung vorgenannter Betriebe damit, dass er die öffentliche Abfallentsorgung nicht alleine über die Steuererträge finanzieren wolle.

Einmal mehr versucht die Stadt Bern, über Gebühren versteckte Steuererträge zu generieren. Wir erinnern uns an den erst kürzlich unternommenen Versuch, den Bar- und Clubbetreibern der Innenstadt Gebühren für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit aufzubrummen. Die Leerung der städtischen Abfallbehälter sowie die Reinigung des öffentlichen Raumes gehören zu den klassischen Staatsaufgaben, welche über die ordentlichen Steuererträge zu finanzieren sind. Entsprechend hält es die Fraktion FDP für unzulässig, dafür zusätzliche Gebühren zu erheben.

Im Januar 2011 wurde diese Haltung aufgrund einer Beschwerde der betroffenen Geschäfte auch durch das kantonale Verwaltungsgericht bestätigt. Doch der Gemeinderat zieht den Rechtsstreit nun weiter ans Bundesgericht, statt seine Politik der versteckten Steuern grundsätzlich zu hinterfragen. Offensichtlich muss nun das Parlament die Stadtregierung zur Vernunft bringen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Die Anfechtung des kantonalen Verwaltungsgerichtsentscheids z. H. des Bundesgerichts zurück zu ziehen.
2. Die für die Prozesskosten vorgesehenen finanziellen Mittel in zusätzliche Littering-Kontrollen in Berns Innenstadt zu investieren.
3. Den betroffenen Betrieben die zu Unrecht erhobenen Gebühren für die vergangenen Jahre zurück zu erstatten resp. diese für das Jahr 2011 zu erlassen.

Begründung der Dringlichkeit:

Sollen die Prozesskosten für das Bundesgerichtsurteil noch eingespart werden können, muss die Anfechtung möglichst rasch gestoppt werden.

Bern, 31. März 2011

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Pascal Rub, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Gegenstand der Motion liegt im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit, entsprechend kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Am 25. September 2005 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern dem neuen Abfallreglement zugestimmt. Mit Beschluss vom 8. November 2006 setzte der Gemeinderat die Abfallverordnung (AFV, SSB 822.111) sowie den Tarif für die Abfallentsorgung (Abfalltarif; AfT; 822.112) und den Tarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (SAT; SSB 882.113) auf den 1. Mai 2007 in Kraft. Artikel 17 AFR äussert sich wie folgt zur Grundgebühr:

1 Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7, die Wertstoff- und Sonderabfallsammlungen, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden, sowie die angemessene Abgeltung für das Wegräumen von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum durch andere städtische Stellen decken.

2 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche des Grundstücks (Liegenschaft, Miteigentumsanteil).

3 Die Grundgebühr nach Bruttogeschossfläche gemäss Absatz 2 wird mit einem Faktor multipliziert, welcher der Abfallproduktion der betreffenden Nutzungsart Rechnung trägt.

Gegen die Neuberechnung der Grundgebühr wurden beim Verwaltungsgericht zwei Beschwerden erhoben, 8 weitere sind bei der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün sistiert. Mit Urteil vom 19. Januar 2011 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Beschwerde von verschiedenen Detailhandelsunternehmen der Stadt Bern teilweise gutgeheissen, die zweite Beschwerde von Hauseigentümern ist noch beim Verwaltungsgericht hängig.

Entgegen dem Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland, welches als Vorinstanz das Abfallreglement der Stadt Bern vollumfänglich geschützt hatte, hält das Verwaltungsgericht in seinem Grundsatzentscheid vom Januar 2011 fest, dass die Kosten für die Entsorgung des Abfalls aus dem öffentlichen Raum nicht über Gebühren finanziert werden dürfen. Sie müssen vielmehr nach den verbindlichen Anweisungen des Verwaltungsgerichts aus Steuermitteln bezahlt werden. Ebenfalls als unzulässig wird die Bemessung der Grundgebühr nach einem Faktor, der die Art der Nutzung berücksichtigt und dabei auf die Belastung des öffentlichen Raums und der öffentlichen Abfallentsorgung abstellt, beurteilt.

Der Stadt entstehen durch die Reinigung und Entsorgung von Siedlungsabfällen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Grünanlagen jährlich Kosten von zirka 10 Mio. Franken. Diese wurden bisher je zur Hälfte über Steuern und Gebühren finanziert. Wenn die Leistung künftig nicht mehr hälftig über Gebühren finanziert werden kann, dann müssen die Steuerzahlenden dafür aufkommen. Damit bedeutet das Urteil für die Stadt, dass der Steuerhaushalt jährlich mit zusätzlichen knapp 5 Mio. Franken belastet wird. Weniger ins Gewicht fallen demgegenüber die bisher erzielten Einnahmen aus der Kehrichtgrundgebühr von Betrieben, die mit dem Faktor 2 belegt sind. Diese belaufen sich jährlich auf rund Fr. 11 000.00 oder rund 0,1 % der gesamten Grundgebühreneinnahmen.

Im Zusammenhang mit dem über Gebühren finanzierten Anteil der Reinigungs- und Entsorgungskosten ist in der vorliegenden Motion von versteckten Steuererträgen die Rede. Gemäss Motion „(gehören) die Leerung der städtischen Abfallbehälter sowie die Reinigung des

öffentlichen Raums (...) zu den klassischen Staatsaufgaben, welche über die ordentlichen Steuererträge zu finanzieren sind“. Diese Haltung greift insofern zu kurz, als sie die in öffentlichen Abfalleimern deponierten Siedlungsabfälle wie Verpackungen, Essensreste und Getränkeflaschen unberücksichtigt lässt. Gemäss einer Studie von seecon aus dem Jahre 2006 liegt der Gewichtsanteil von in öffentlichen Abfalleimern entsorgten gebührenpflichtigen Haushaltsabfällen bei durchschnittlich knapp 50 %. Die fliegende Verpflegung (Take Away) macht rund 20 % aus. Diese Abfälle sind einerseits eine Folge von veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten (Take-Away-Kultur und zunehmende Verpackungen). Andererseits sind sie darin begründet, dass sich Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit den verursachergerechten Sackgebühren entziehen wollen.

Mit der Bemessung der Gebühren nach Faktoren zielt die Stadt Bern zudem auf die Verringerung von Littering, d.h. von achtlos weggeworfenen und liegengelassenen Abfällen auf Strassen, öffentlichen Plätzen oder in der Natur ab. Es sollen jene Betriebe in die Pflicht genommen werden, welche durch die Abgabe von Verpflegungs- und anderen Verpackungen an ihre Kundschaft die gelitterten Abfälle mitverursachen. Eine aktuelle (noch unveröffentlichte) Studie des Bundesamts für Umwelt geht davon aus, dass die öffentliche Hand jährlich rund 200 Mio. Franken für die Beseitigung von gelittertem Abfall im öffentlichen Raum und im öffentlichen Verkehr aufwendet.

Mit Beschluss vom 9. März 2011 hat der Gemeinderat entschieden, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Beschwerde zu führen. Dies deshalb, weil mit dem Urteil der Steuerhaushalt jährlich mit *zusätzlichen* knapp 5 Mio. Franken belastet wird. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Reinigung und Entsorgung von Siedlungsabfällen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Grünanlagen im Interesse einer sauberen Stadt weiterhin erbracht werden muss. Wenn die Leistung nicht hälftig über Gebühren finanziert werden kann, dann müssen die Steuerzahlenden dafür aufkommen.

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass es dem Verursacherprinzip widerspricht, wenn die Entsorgung ausschliesslich über die Steuern finanziert werden muss. Mit der hälftigen Finanzierung der Entsorgung über Gebühren tragen auch nicht steuerpflichtige Arbeitgeber über die Grundgebühren ihrer Liegenschaften und indirekt die rund 100 000 Arbeitspendlerinnen und -pendler einen Teil der Entsorgungskosten im öffentlichen Raum. Die Grundlast wird damit auf zusätzliche Personen verteilt, die ebenfalls Entsorgungskosten von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum verursachen. Auch beim durch Take Away Verpflegung verursachten Abfall sind Auswärtige beteiligt. Indem die Take Away Betriebe als zweites Glied in der Verursacherkette in die Pflicht genommen werden, werden die Bürgerinnen und Bürger teilweise entlastet.

Das Verwaltungsgerichtsurteil betrifft indirekt auch verschiedene andere Städte: Aufgrund des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Gesetzgebung finanzieren z.B. auch Thun oder Biel die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum teilweise über die Abfallgebühren. Auch der Schweizerische Städteverband ist an einer Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesgericht interessiert.

Insgesamt möchte der Gemeinderat am Weiterzug des Urteils des kantonalen Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht festhalten. Er beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Sollte die Motion entgegen dem Antrag des Gemeinderats erheblich erklärt werden, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 4. Mai 2011

Der Gemeinderat